

SATZUNG

des Turnverein Bad Säckingen 1881 E. V.

A. Zweck

§ 1

Der Turnverein Bad Säckingen 1881 e.V. mit Sitz in Bad Säckingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Säckingen eingetragen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie den Betrieb und die Errichtung von Sportanlagen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2.) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3.) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (4.) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5.) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand des Turnvereins Bad Säckingen. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (6.) Der Vorstand des Turnvereins Bad Säckingen ist ermächtigt, Personen für Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (8.) Im übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (9.) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (10.) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (11.) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Turnvereins Bad Säckingen, die vom erweiterten Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Säckingen zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 6

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern,
- (2) passiven Mitgliedern,
- (3) Ehrenmitgliedern.

§ 8

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Bei Schülern und Jugendlichen ist die Aufnahme von der Beibringung einer schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters abhängig.
- (3) Über die Aufnahme des schriftlichen Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Generalversammlung des Vereins offen.
- (5) Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Beitrages für das Aufnahmejahr (ab Eintrittsmonat) die Mitgliedskarte und die Vereinssatzung ausgehändigt.

§ 9

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind für einen von der Generalversammlung festgesetzten Zeitraum im Voraus zu bezahlen.
- (3) Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Vorstand zu beantragen.

§ 10

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.

§ 11

- (1) Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Jugendlichen Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.

- (3) Mitglieder bis vollendetem 16. Lebensjahr können an Vereinsversammlungen als Hörer teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft erschließt durch
- (a) freiwilligen Austritt,
 - (b) Ausschluss,
 - (c) Tod.
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
- (3) Der Austritt ist dem Geschäftsführer schriftlich anzuzeigen unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte und der Satzung.
- (4) Der Austretende hat die Beiträge noch voll zu bezahlen.
- (5) In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (6) Der Austritt kann nur zum 30.6. oder zum 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.

§ 13

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden:
- (a) wenn es mit seinem Beitrag trotz vorheriger Mahnung drei Monate im Rückstand ist,
 - (b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke und Vereinssatzung
 - (c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder eines seiner Vertreter geflissentlich widersetzt
- (2) Für einen solchen Beschluss des Vorstands müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 14

Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglieder der jeweiligen Turn- und Sportverbände. Ihre Satzungen sind für ihn verbindlich.

C. Verwaltung

§ 15

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins und damit auch der ihm angeschlossenen Abteilungen werden verwaltet durch:
- (a) den Vorstand,
 - (b) den erweiterten Vorstand,
 - (c) die Generalversammlung und die Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, sofern nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (siehe auch § 4).

§ 16

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- (a) dem 1. Vorsitzenden,
 - (b) dem 2. Vorsitzenden,

- (c) dem Geschäftsführer,
 - (d) dem 1. Schriftführer,
 - (e) dem 2. Schriftführer,
 - (f) dem 1. Kassierer,
 - (g) dem 2. Kassierer.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Jugendwart, dem Pressewart, den Abteilungsleitern und Beisitzern.
- (3) Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Generalversammlung.

§ 17

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre in zwei Gruppen gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes aus.
- (2) In den erweiterten Vorstand werden die übrigen Mitglieder (ausgenommen die Abteilungsleiter) auf zwei Jahre in zwei Gruppen gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus. Die Abteilungsleiter als weitere Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von den betreffenden Abteilungen jedes Jahr gewählt und müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (3) Nichtanwesende können nicht gewählt werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des zu Wählenden vor.
- (4) Die Zusammenlegung von zwei Vereinsämtern in einer Person ist zulässig. Ausgeschlossen ist eine Zusammenlegung der Ämter 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer.
- (5) Scheiden Vereinsmitglieder während des laufenden Geschäftsjahres aus, so bleibt der Rumpfvorstand beschlussfähig, solange er nicht auf weniger als 4 Personen absinkt.

§ 18

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer verhindert sind.

- (2) Der Vorstand hat die Versammlungen des Vereins zu berufen, die laufenden Geschäfte zu regeln, den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen, etwaige Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten, die in den Verhandlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung der Satzung durch alle Mitglieder zu wahren. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen des Vorstandes ist dieser berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder zu verhängen (siehe § 37, 2).
- (3) Der Vorstand hat die Befugnis, Ausgaben, die im Haushaltsplan des Vereins nicht vorgesehen sind, bis zu einem von der Generalversammlung alljährlich zu bestimmenden Betrag selbst vorzunehmen.
- (4) Er kann Ehrenmitglieder gemäß der Bestimmung in § 10 ernennen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen.
- (6) Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, durch Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über diesen kann jedoch auf Antrag in der nächsten Vorstandssitzung nochmals abgestimmt werden.
- (7) Der gesamte Vorstand ist der Generalversammlung verantwortlich.
- (8) Der Vorstand nach § 15 (1) überwacht die Arbeit des Geschäftsführers.

§ 19

Der Geschäftsführer hat den der Generalversammlung vorzulegenden Jahresbericht zu geben und erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 20

Dem 1. Schriftführer obliegt die Abfassung von Protokollen über die Sitzungen des Vorstands und der Versammlungen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der 2. Schriftführer. Er hat für ihre Veröffentlichung Sorge zu tragen, soweit dies nicht durch das Presseamt geschieht oder ein Beschluss des Vorstands es verbietet.

§ 21

Die Kassierer haben die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Sie haben für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten, die Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten und über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung abzulegen. Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden. Außerordentliche Kassenprüfungen kann der 1. Vorsitzende des Vereins jederzeit vornehmen lassen.

§ 22

- (1) Die Abteilungsleiter haben den in ihre Sportart fallenden Übungsbetrieb und dessen Verwaltungsarbeit zu leisten.
- (2) Ihnen obliegt die Aufstellung der Riegen bzw. Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbesuch fortlaufend Notizen zu machen und dem Geschäftsführer daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Bestandserhebung, zu liefern.

§ 23

- (1) Die Abteilungsleiter haben für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen.
- (2) Sie haben ein Verzeichnis über die anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen.

§ 24

Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.

§ 25

Der Pressewart ist verantwortlich für alle den Gesamtverein betreffenden Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen.

§ 26

- (1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung selbst zu ergänzen.

§ 27

Der Turnverein Bad Säckingen besitzt eine Geschäftsordnung in der die interne Geschäftsführung geregelt ist und eine Finanzordnung, nach deren Regeln die Beitragszahlung und die Erstattung der entstandenen Ausgaben erfolgt.

§ 28

- (1) Die einzelnen Sportabteilungen des Turnvereins haben jährlich eine Abteilungsmitgliederversammlung durchzuführen. Diese Versammlung muss im 1. Quartal des Jahres stattfinden, aber vor der Generalversammlung des Turnvereins.

An dieser Abteilungsversammlung sind von den Mitgliedern der betreffenden Abteilung Abteilungsvorstände zu wählen, die aus dem Abteilungsleiter, einem Schriftführer und einem Kassierer bestehen. Diese müssen von der Generalversammlung bestätigt werden.

Der Abteilungsleiter ist Mitglied des erweiterten Vorstandes und verantwortlich gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt ein Jahr, bis zur nächsten Abteilungsmitgliederversammlung.

In den Abteilungsvorstand können bei Bedarf weitere Mitglieder gewählt werden, wie z. B. stellvertretender Abteilungsleiter, Zeugwart, Sportleiter usw..

Die Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen orientiert sich an den Regeln der Generalversammlung.

- (2) Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für die Abteilung werden von dieser unter eigener Verantwortung verwaltet, unter Beachtung der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke. Sie können zusätzlich zu dem an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag eigene Beiträge festlegen, die jedoch vom Vorstand zu genehmigen sind. Diese Sonderbeiträge sind von den Abteilungen unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke in eigener Verantwortung zu verwalten.

Die einzelnen Abteilungskassen sind jeweils zum Jahresende vom Abteilungsleiter und Kassenverwalter einer anderen, durch Los zu bestimmenden Abteilung zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind dem Kassierer des Gesamtvereins vorzulegen. Außerordentliche Kassenprüfungen können vom Vorsitzenden oder Kassierer des Gesamtvereins jederzeit vorgenommen werden. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.

§ 29

- (1) Alljährlich im 1. Quartal soll die Generalversammlung stattfinden. Der 1. Vorsitzende kann jedoch außerordentliche Generalversammlungen berufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmbfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenständen eine solche schriftlich beantragen.
- (2) Die Einberufung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

§ 30

- (1) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder in den zwei größten Lokalzeitungen (zur Zeit „Südkurier“ und „Badische Zeitung“) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht wurde. Außerdem soll jeweils Aushang in den Vereinsschaukästen erfolgen.
- (2) Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Anträge für die Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht sind sowie Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 31

- (1) Der Generalversammlung stehen folgende Tagungspunkte zu:
 1. Feststellung der Anwesenden und der Stimmberechtigten,
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
 3. Genehmigung der Jahresberichte,
 4. Bericht der Kassenprüfer,
 5. Genehmigung des Kassenberichts und Entlastung,
 6. Entlastung des übrigen Vorstands,
 7. Wahl des Wahlleiters,
 8. Wahl des Vorstands, der Beisitzer und mindestens zwei Rechnungsprüfer,
 9. Bestätigung der Abteilungsleiter,
 10. Genehmigung des Haushaltsplans,
 11. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 12. Abänderung der Satzungen,
 13. Anträge.

§ 32

- (1) Zu jedem Tagungspunkt der Generalversammlung ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen. Der 1. Vorsitzende bzw. der Tagungsleiter kann jederzeit außer der Reihe das Wort ergreifen. Dasselbe Recht steht den Vorstandsmitgliedern für den Fall der Abgabe einer Erklärung in Namen des Vorstands zu.
- (2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagungspunktes.
- (3) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat der Tagungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen.
- (4) Der 1. Vorsitzende kann eine Beschränkung der Redezeit festlegen.
- (5) Zur Tagesordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden. Über Anträge zur Tagesordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - c) Antrag auf Nichtbefassung,
 - d) Antrag auf Vertagung,
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit,
 - f) Antrag an den Tagungsleiter auf Erteilung einer Rüge.

Sie stehen nur einem Versammlungsteilnehmer zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 33

- (1) Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und auf Auflösung des Vereins gerichteten, durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmbfähigen Mitglieder gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abänderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 1 und 33, kann nur durch die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, die Auflösung nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Zur Abänderung des Vereinszwecks (§ 1) und des § 33 ist die Zustimmung aller stimmbfähigen Vereinsmitglieder nötig und diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen.
- (5) Gewählt wird mittels Stimmezettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen stimmbfähigen Mitglieder. Erhält keines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Wird für ein Amt nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 34

Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten wie Vorbereitung von Veranstaltungen, Teilnahme an Wettkämpfen und Tagungen, Berichterstattungen und von Geschäften, die weder dem Vorstand noch der Generalversammlung vorbehalten sind, können monatlich oder vierteljährlich, je nach Bedarf, Mitgliederversammlungen einberufen werden. Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 35

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind dauernd aufzubewahren.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 36

Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 37

- (1) Bei allen Vereinsanlässen, wobei auch Anlässe der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinaus gehen, auf deren Antrag vom Vorstand zu Vereinsanlässen erklärt werden können, können vom Vorstand die einzelnen Abteilungen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfer abzustellen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstands können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden.
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnung des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 38

Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit dieser Regelungen überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom betreffenden Sportfachverband ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründen. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025 ff. ZPO Anwendung.

Die Satzung wurde durch Generalversammlungen am 13. Januar 1951 beschlossen, am 21. Dezember 1954 geändert, am 27. Januar 1968 neugefasst, am 19. März 1976 sowie am 12. März 1977 und am 26. März 1982 abermals geändert, am 27. März 2009 neu gefasst und am 25.03.2010 geändert..